



Malteser

... weil Nähe zählt.

Malteser Hilfsdienst e.V.
Stadtverband Ochtrup

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Sanitätsdienst

(Stand: Dez. 2011)

§1 Geltung der AGB

Die sanitätsdienstlichen Leistungen des Malteser Hilfsdienstes (MHD) Ochtrup erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

§2 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss zwischen dem MHD und dem Veranstalter erfolgt aufgrund einer Anfrage, der eine Prüfung und Bearbeitung durch die örtliche Führung der Einsatzdienste folgt. Der Veranstalter erhält auf der Grundlage deren Bewertung ein Vertragsangebot. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Unterzeichnung des Vertrages durch den MHD und den Veranstalter.

§3 Personal- und Materialeinsatz

Der Einsatz von Personal und Material richtet sich nach dem Ergebnis der Gefährdungsanalyse, etwaigen Auflagen der Kommune/Ordnungsbehörde und den Richtlinien zur Durchführung von Sanitätsdiensten. Dieser liegen v.a. die Besucher- und Teilnehmerzahl, die Veranstaltungsgröße und -dauer sowie die spezifischen Veranstaltungsgefahren zu Grunde. Zur Anwendung kommen außerdem gesetzliche Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Für das Einholen eventuell notwendiger Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Der Veranstalter teilt dem MHD die konkreten Veranstaltungsorte, das konkrete Veranstaltungsprogramm, die erwarteten Teilnehmerzahlen und weitere einsatzrelevante Daten (z.B. Anwesenheit von VIPs, besondere Gefahrenpotentiale, Auflagen der Kommune) verbindlich spätestens 14 Tage vor dem Termin der Veranstaltung mit.

§4 Leistungen

Die sanitätsdienstliche Versorgung durch den MHD umfasst die Erstversorgung von Verletzten, akut Erkrankten und Notfallbetroffenen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Betreuung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes einschließlich der Übergabe an diesen. Der MHD kann dazu andere Hilfsorganisationen oder andere Malteser-Gliederungen als Erfüllungsgehilfen einbeziehen.

Die rettungsdienstliche Versorgung wird durch den regulären Rettungsdienst geleistet bzw. sichergestellt. Seine Kosten sind nicht in der durch §6 geregelten Vergütung enthalten.

§5 Durchführung

Der Veranstalter stellt die operative Bewegungsfreiheit und die Verbindung zu seiner Veranstaltungsleitung sicher. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Leistungen:

Bei Veranstaltungen in Gebäuden stellt der Veranstalter den Sanitätern des MHD einen Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Der Veranstalter weist Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und ggfs. Zelt(e) aus und sorgt für freie Zu- und Abfahrten für die Einsatzfahrzeuge und sorgt für die Bewachung der Fahrzeuge und weiteren sanitätsdienstlichen Einrichtungen durch Sicherheitskräfte.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte im Notfall jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen und bei Alarmierung die Veranstaltung auf schnellstem Wege verlassen können.

Der Veranstalter sorgt für einen Stromanschluss, Toiletten und die Abfallentsorgung.

Der Veranstalter übernimmt die Verpflegung der Helfer. Sollte keine ausreichende Verpflegung bereitgestellt werden, berechnet der MHD pro Tag und Helfer eine Verpflegungspauschale von 20 Euro.

Der Veranstalter benennt einen vor und während der Veranstaltungslaufzeit jederzeit sicher erreichbaren entscheidungsbefugten Ansprechpartner (mit Handynummer).

§6 Kosten und Abrechnung

Die dem MHD für die Durchführung des Sanitätsdienstes entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten.

Sanitätsdienstliche Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Soweit sich die umsatzsteuerliche Einschätzung der Finanzverwaltung ändert, bleibt es dem MHD vorbehalten, die gesetzliche Umsatzsteuer für die Zukunft und die Vergangenheit zu erheben.

Der MHD erstellt spätestens 14 Tage nach Ablauf der Veranstaltung eine Rechnung auf der Grundlage seiner erbrachten Leistungen. Die Kosten hierfür werden in der Regel pauschal abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Anzahl der Einsatzkräfte und Fahrzeuge/Einsatzmittel richtet sich nach den tatsächlichen Erfordernissen der Veranstaltung, die in der Bewertung durch Fachkräfte des MHD ermittelt werden. Sollte die tatsächliche Lage während des Einsatzes eine Aufstockung der Einsatzkräfte erfordern, so kann der MHD diese nachberechnen. Materialverbrauch, -verlust und -reinigung werden, sofern sie über das übliche Maß hinausgehen, nach Verwendungsnachweis mit dem Veranstalter abgerechnet.

Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Zahl der tatsächlich durchgeführten Hilfeleistungen.

Wird der Sanitätsdienst vom Veranstalter kurzfristig, das heißt binnen weniger als 5 Werktagen, abgesagt, so ist er dennoch zur Erstattung der vereinbarten Kosten verpflichtet.

In diesem Fall reduzieren sich die vereinbarten Kosten pauschal um 15 % für ersparte Aufwendungen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, dem MHD eine im Einzelfall höhere Ersparnis nachzuweisen.

Für Sanitätsdienste, die weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Auftrag gegeben werden, wird ein Aufschlag von 50 Prozent auf die pauschale Gebühr berechnet, bei weniger als 7 Tagen beträgt der Aufschlag 100 Prozent.

Der Veranstalter überweist dem MHD einen Abschlag in Höhe von 50% der voraussichtlichen Gesamtsumme bis zum fünften Werktag vor der Veranstaltung. Der restliche Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang an den MHD zu zahlen.

§7 Haftung

Der MHD haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nicht für Schäden, die Sanitäter des MHD in Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht haben. Der Veranstalter stellt den MHD und die von ihm eingesetzten Helfer von allen Ansprüchen Dritter frei.

Der MHD haftet nicht für Schäden, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch den Veranstalter entstehen. In diesem Falle stellt der Veranstalter den MHD auch von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§8 Versicherungen

Dem MHD obliegt der Abschluss der für den eigenen Einsatz erforderlichen Versicherungen.

§9 Anzeigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln.

§10 Widerrufsvorbehalt

Grundsätzlich hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass ein angeforderter Sanitätsdienst vom MHD auch geleistet wird. Die Dienstleistung ist abhängig davon, ob sich für den Termin auch geeignete freiwillige Kräfte finden.

Helfer und Fahrzeuge des MHD sind Teil der öffentlichen Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr. Sie können jederzeit durch die zuständigen Behörden alarmiert werden. Der Veranstalter willigt ein, dass der MHD seine Einsatzkräfte und -fahrzeuge im Falle eines Alarms sofort und ohne weitere Ankündigung von der Veranstaltung abzieht und stellt den MHD von allen daraus entstehenden Haftungsansprüchen frei.

§11 Salvatorianische Klausel

Sollte ein Teil des Vertrages nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt. Nichtigte Vereinbarungen sind nach dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechend auszulegen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Auslegungsunterschiede in fairer und partnerschaftlichen Weise zu lösen, wobei die reibungslose Abwicklung der Veranstaltung stets im Vordergrund zu stehen hat.

§12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Köln.

Ochtrup, im Dezember 2011